



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
8. Februar 2016

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 147

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 23. Dezember 2015

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/70/636)]

70/246. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/235 und 55/236 vom 23. Dezember 2000, 58/256 vom 23. Dezember 2003, 61/243 vom 22. Dezember 2006, 64/249 vom 24. Dezember 2009 und 67/239 vom 24. Dezember 2012,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 festgelegten Grundsätze,

unter erneutem Hinweis darauf, dass sie den Generalsekretär in Ziffer 15 ihrer Resolution 55/235 ersuchte, die Zusammensetzung der in der Resolution beschriebenen Kategorien für die Festlegung der Beiträge der Mitgliedstaaten für Friedenssicherungseinsätze alle drei Jahre gleichzeitig mit der Überprüfung des Beitragsschlüssels für den ordentlichen Haushalt im Einklang mit den in der Resolution festgelegten Kriterien zu aktualisieren und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 55/235 und 55/236¹,

1. *bekräftigt*, dass es auch weiterhin das Vorrecht der Generalversammlung ist, den Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen festzusetzen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹ und von der darin enthaltenen aktualisierten Zusammensetzung der Beitragskategorien für Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum 2016 bis 2018²;

3. *bekräftigt* die folgenden allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen:

a) Die Finanzierung dieser Einsätze ist eine kollektive Verantwortlichkeit aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, und die Kosten der Friedenssicherungseinsätze sind daher Ausgaben der Organisation, die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen zu tragen sind;

¹ A/70/331.

² Ebd., Anhang II.



b) zur Deckung der durch diese Einsätze verursachten Ausgaben ist ein anderes Verfahren anzuwenden als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen;

c) während die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge zu Friedenssicherungseinsätzen in der Lage sind, sind die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande, zu kostenaufwendigen Friedenssicherungseinsätzen beizutragen;

d) die besondere Verantwortung der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit ist bei ihren Beiträgen zur Finanzierung von Friedens- und Sicherheitseinsätzen zu berücksichtigen;

e) wenn die Umstände dies erfordern, soll die Generalversammlung die Situation derjenigen Mitgliedstaaten besonders berücksichtigen, die Opfer der Ereignisse oder Maßnahmen sind, die zu einem Friedenssicherungseinsatz führen, oder die anderweitig daran beteiligt sind;

4. *bekräftigt außerdem*, dass die Basis für die Beitragssätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen sein soll, mit einem geeigneten und transparenten Anpassungsmechanismus auf der Grundlage der verschiedenen Kategorien von Mitgliedstaaten, der mit den genannten Grundsätzen im Einklang steht;

5. *ist sich dessen bewusst*, dass die derzeitige Methode für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze reformbedürftig ist;

6. *bekräftigt*, dass die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats eine gesonderte Kategorie bilden und entsprechend ihrer besonderen Verantwortung für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit mit einem höheren Beitragssatz als zum ordentlichen Haushalt veranlagt werden sollen;

7. *bekräftigt außerdem*, dass alle Abschlüsse, die sich aus Anpassungen der Beitragssätze von Mitgliedstaaten der Kategorien C bis J an ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt ergeben, anteilig von den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats zu tragen sind;

8. *bekräftigt ferner*, dass vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution bei der Festlegung der Beitragssätze für die Friedenssicherung die gleichen statistischen Daten zugrunde gelegt werden sollen wie bei der Aufstellung des Beitragsschlüssels für den ordentlichen Haushalt;

9. *bekräftigt*, dass die am wenigsten entwickelten Länder eine eigene Kategorie bilden und den höchsten nach dem Beitragsschlüssel möglichen Abschlag erhalten sollen;

10. *bekräftigt außerdem* den Beschluss, die Höhe der Abschlüsse so festzulegen, dass ein automatischer, berechenbarer Wechsel von einer Kategorie zur anderen auf der Grundlage des Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommens der Mitgliedstaaten erleichtert wird;

11. *beschließt*, dass die Beitragssätze für die Friedenssicherung ab dem 1. Januar 2016 auf den in der nachstehenden Tabelle angegebenen 10 Beitragskategorien und Parametern beruhen:

<i>Kategorie</i>	<i>Kriterium</i>	<i>Schwelleneinkommen in US-Dollar (2016-2018)</i>	<i>Abschlag (in Prozent)</i>
A	Ständige Mitglieder des Sicherheitsrats	nicht anwendbar	Aufschlag
B	Alle nachstehend und in Kategorie A nicht erfassten Mitgliedstaaten	nicht anwendbar	0
C	In der Anlage zur Resolution 55/235 der Generalversammlung aufgeführte Mitgliedstaaten	nicht anwendbar	7,5
D	Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen von weniger als dem 2-fachen des Durchschnitts aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A, C und J)	unter 19.722	20
E	Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen von weniger als dem 1,8-fachen des Durchschnitts aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A, C und J)	unter 17.750	40
F	Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen von weniger als dem 1,6-fachen des Durchschnitts aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A, C und J)	unter 15.778	60
G	Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen von weniger als dem 1,4-fachen des Durchschnitts aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A, C und J)	unter 13.805	70
H	Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen von weniger als dem 1,2-fachen des Durchschnitts aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A, C und J)	unter 11.833	80 (oder 70 auf freiwilliger Basis) ^a
I	Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen von weniger als dem Durchschnitt aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A, C und J)	unter 9.861	80
J	Am wenigsten entwickelte Länder (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A und C)	nicht anwendbar	90

^a Mitgliedstaaten der Kategorie H* erhalten einen Abschlag von 70 Prozent.

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aller Kategorien, freiwillig in eine höhere Beitragskategorie aufzusteigen;

13. *begrüßt und anerkennt* die freiwillige Selbstverpflichtung bestimmter Mitgliedstaaten, Beiträge zu den Friedenssicherungseinsätzen zu leisten, die die nach ihrem Pro-Kopf-Einkommen anfallenden Beitragssätze übersteigen;

14. *erinnert* an ihren Beschluss, dass sich die Mitgliedstaaten jederzeit während des im Schlüssel festgelegten Zeitraums durch eine über den Generalsekretär geleitete Mitteilung an die Generalversammlung freiwillig verpflichten können, Beiträge zu leisten, die ihre jeweiligen gegenwärtigen Beitragssätze übersteigen, und dass die Versammlung von diesen Beschlüssen Kenntnis nehmen kann;

15. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten der niedrigsten Beitragskategorie mit dem höchsten Abschlag, auf den sie Anspruch haben, zugeordnet werden, es sei denn, sie bekunden ihren Beschluss, in eine höhere Kategorie aufsteigen zu wollen;

16. *bekräftigt außerdem*, dass für die Zwecke der Zuordnung der Mitgliedstaaten zu bestimmten Beitragskategorien im Gültigkeitszeitraum 2016-2018 ein durchschnittliches Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen aller Mitgliedstaaten in Höhe von 9.861 US-Dollar zugrunde gelegt wird, das dem Durchschnitt der Werte für die Jahre 2008 bis 2013 entspricht;

17. *bekräftigt ferner*, dass unbeschadet der Ziffer 15 der Übergangszeitraum für Länder, die um zwei Kategorien aufsteigen, zwei Jahre und für Länder, die um drei oder mehr Kategorien aufsteigen, drei Jahre beträgt;

18. *bekräftigt*, dass die vorgesehenen Veränderungen während des festgelegten Übergangszeitraums in gleichen Schritten erfolgen werden;

19. *billigt* die aktualisierte Zusammensetzung der Kategorien, nach denen der Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt anzupassen ist, um die Beitragssätze der Mitgliedstaaten für Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum 2016 bis 2018 festzulegen³;

20. *ersucht* den Generalsekretär, die Zusammensetzung der genannten Kategorien auch weiterhin alle drei Jahre gleichzeitig mit der Überprüfung des Beitragsschlüssels für den ordentlichen Haushalt im Einklang mit den oben festgelegten Kriterien zu aktualisieren und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

21. *beschließt*, die Gliederung der Kategorien des Beitragsschlüssels für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen während ihrer dreiundsiebzigsten Tagung zu überprüfen.

82. Plenarsitzung
23. Dezember 2015

³ A/70/331/Add.1, Anhang.